

Hoffahrzeuge korrekt versichern

Kaum ein Betrieb hat kein Hoffahrzeug. Sei dies der Kramer, ein Stapler oder der Weidemann, der täglich genutzt wird, aber nicht eingelöst ist, weil damit (fast nie) auf der Strasse gefahren wird. Aber wie sieht es mit der Versicherung aus? Was ist, wenn eine Kundin des Hofladens angefahren wird oder die Katze des Nachbarn unter die Räder kommt? Wer bezahlt dann den Schaden?

Wenn das Fahrzeug ein Nummernschild hat, wird der Schaden von der Haftpflicht des Fahrzeuges übernommen. Was aber wenn das Fahrzeug nicht eingelöst ist, also kein Nummernschild hat?

Da grundsätzlich jedes Hofareal jederzeit von allen ungehindert betreten und befahren werden kann, gilt dies als öffentlicher Grund. Das Areal unterliegt also der Strassenverkehrs-gesetzgebung.

Deshalb wird ein Schaden nicht durch die Betriebshaftpflicht bezahlt. Da kein Nummernschild vorhanden ist, wird



Schäden durch Hoffahrzeuge ohne Nummernschilder sind oft nicht versichert. Bild: Nicole Walder

der Schaden auch nicht vom Fahrzeug übernommen. Wenn nichts unternommen wurde, bleibt man selber auf der Schadenssumme sitzen. Das ist ärgerlich, wenn es um die Katze des Nachbarn geht. Wenn aber die Kundin angefahren wurde, können die Folgen einen,

unter anderem finanziell, vernichten. Was aber kann getan werden, damit der Schaden übernommen wird?

Wenn das ganze Hofareal abgeriegelt werden kann, so dass niemand auf das Gelände gelangt, wird der Schaden von der Betriebshaftpflicht übernom-

men. Dies ist eine Lösung, jedoch für die meisten Betriebe nicht umsetzbar.

Eine andere Variante ist, das Fahrzeug einzulösen. Also eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug über ein Kontrollschild.

Nachdem das Fahrzeug eingelöst ist und eine Nummer hat, dürfen öffentliche Strassen befahren werden und ein Schadenfall ist über die Fahrzeughaftpflicht versichert.

Eine weitere Variante ist, eine «graue Karte» zu beantragen. Diese Bewilligung ist ein Zusammenspiel zwischen dem Strassenverkehrsamt und dem Haftpflichtversicherer.

Um diese Sonderbewilligung zu erhalten, könnten beim Strassenverkehrsamt ein Situationsplan und die Fahrzeugdaten eingereicht werden. Das Fahrzeug muss die Anforderungen vom Strassenverkehrsamt erfüllen. Das meint, dass die Lichter, die Bremsen, die Bereifung etc. funktionsfähig sind. Es muss also strassentauglich sein. Nachdem das Strassenverkehrsamt das Gesuch geprüft hat, wird ein Termin vereinbart und es folgt eine Besichtigung vor Ort.

«Das Hofareal unterliegt der Strassenverkehrsgesetzgebung.»

Dabei wird das Gelände und das Fahrzeug auf seine Fahrtüchtigkeit überprüft.

Wurde auch diese zweite Hürde überwunden, wird ein Nachweis des Betriebshaftpflichtversicherers benötigt, damit die vollständige Bewilligung erteilt werden kann.

Das ZBV-Versicherungsteam steht Ihnen gerne zur Seite, um für Sie, Ihre Familie und Ihren Betrieb die passende Versicherungslösung zu finden. Telefon 044 217 77 50. ■



Ainhoa Meili
ZBV-Versicherungsteam